

Wettbewerbsrichtlinien

INHALTSVERZEICHNIS

0.	VERSIONSKONTROLLE	3
1.	EINLEITUNG	4
2.	GELTUNGSBEREICH	4
3.	ZIEL	4
4.	RECHTSRAHMEN	5
4.1	Gesetzliche Vorschriften	5
4.2	Konsequenzen	5
5.	VERHALTENSGRUNDSÄTZE BEI KONTAKTEN ODER BEZIEHUNGEN MIT WETTBEWERBERN	6
5.1.	Wettbewerbswidrige Vereinbarungen.....	6
5.1.1.	Verbotene Verhaltensweisen.....	6
5.1.2.	Verhaltensregeln	7
5.2.	Informationsaustausch.....	7
5.2.1.	Verbotene Verhaltensweisen.....	7
5.2.2.	Verhaltensregeln	8
5.3.	Branchenverbände	8
5.3.1.	Verbotene Verhaltensweisen.....	8
5.3.2.	Verhaltensregeln	8
5.4.	Geschäftliche Zusammenarbeit mit Wettbewerbern	9
5.4.1.	Rechtfertigung.....	9
5.4.2.	Verhaltensregeln	10
6.	VERHALTENSWEISEN IN DER UNTERNEHMENSGRUPPE FCC.....	10

0. VERSIONSKONTROLLE

Version	Datum	Anpassungen
01	23. Februar 2022	Erste Version. Genehmigt vom Verwaltungsrat.

1. EINLEITUNG

Mit ihrem Ethik- und Verhaltenskodex bekennt sich die Gruppe FCC zu den Regeln und Grundsätzen des freien Wettbewerbs in den Sektoren und Märkten, in denen sie tätig ist.

Diese Verpflichtung hat Vorrang und ist mit unseren strategischen Interessen vereinbar. Sie erfordert, dass die Unternehmensgruppe FCC über eine Unternehmensrichtlinie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Wettbewerbsschutz verfügt.

Dieses Dokument („**Wettbewerbsrichtlinie**“ oder „**Richtlinie**“) soll als wirksames Instrument gewährleisten, dass die Aktivitäten der Unternehmensgruppe FCC vollständig im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zum Wettbewerbsschutz stehen.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Gesellschaften, die der Unternehmensgruppe FCC angehören, sowie für ihr Führungsteam und ihre Mitarbeiter.

Die Abteilungen für Verkauf, Geschäftsentwicklung, strategische Planung und Steuerung, Angebote und Einkauf müssen diese Regeln bei der Ausübung ihrer Tätigkeit besonders beachten und sicherstellen, dass sie eingehalten werden. Dies gilt vor allem für Personen, die Kontakt zu Wettbewerbern, Kunden oder Lieferanten haben.

3. ZIEL

Die Wettbewerbsrichtlinie hat folgende Ziele:

- Darlegung der wichtigsten Wettbewerbsgrundsätze, die das Führungsteam und alle Mitarbeiter der Unternehmensgruppe FCC kennen müssen; und
- Erteilung von Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen für die Konzerngesellschaften von FCC, das Führungsteam und die Mitarbeiter.

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Modells für Regelkonformität der Unternehmensgruppe FCC und die übrigen Richtlinien und Verfahren, die für die Firmen der Unternehmensgruppe gelten, müssen berücksichtigt werden.

Der Ethik- und Verhaltenskodex der Unternehmensgruppe FCC ist die Rahmenvorschrift für die verbindlichen Verhaltensregeln in den Bereichen Ethik, Soziales und Umwelt. Die Wettbewerbsrichtlinie legt die im Ethik- und Verhaltenskodex enthaltene ausdrückliche Verpflichtung der Unternehmensgruppe zur Einhaltung des freien Wettbewerbs und guter Marktpraktiken dar.

4. RECHTSRAHMEN

4.1 Gesetzliche Vorschriften

Die gesetzlichen Vorschriften zum Wettbewerbsschutz sollen gewährleisten, dass die Märkte richtig funktionieren und sicherstellen, dass alle Wirtschaftsakteure eigenständig und unabhängig über ihre Strategie und ihr Verhalten auf dem Markt entscheiden.

In den meisten Ländern, in denen die Unternehmensgruppe FCC tätig ist, gelten ähnliche wettbewerbsrechtliche gesetzliche Vorschriften, da sie auf denselben Grundsätzen beruhen.

Verboten sind insbesondere folgende Verhaltensweisen:

- Wettbewerbswidrige Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs zum Ziel oder zur Folge haben.
- Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

4.2 Konsequenzen

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Wettbewerbsvorschriften kann für die Konzerngesellschaften und für deren Mitarbeiter schwerwiegende Konsequenzen haben.

Konsequenzen für die Konzerngesellschaften:

- **Hohe Geldbußen:** Ein Verstoß gegen gesetzliche Wettbewerbsvorschriften kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 % des Gesamtumsatzes der Unternehmensgruppe geahndet werden.
- **Verbot von Aufträgen der öffentlichen Verwaltung:** Die Feststellung eines schweren Wettbewerbsverstoßes kann ein mehrjähriges Verbot von Aufträgen der öffentlichen Verwaltung zur Folge haben.
- **Schadensersatzansprüche:** Ein Wettbewerbsverstoß kann Kunden, Wettbewerber, Lieferanten oder öffentliche Verwaltungen benachteiligen. Wer durch wettbewerbswidriges Verhalten geschädigt wird, kann hierfür Schadenersatz beanspruchen. Die Höhe der Schadensersatzforderungen ist unter Umständen sogar höher als das Bußgeld, das die Wettbewerbsbehörden verhängen können.
- **Ungültigkeit von Vereinbarungen:** Wettbewerbswidrige Absprachen sind ungültig und können daher nicht durchgesetzt werden.
- **Rufschädigung:** Die Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden sind öffentlich und haben erhebliche Medienwirkung. Die Sanktionierung eines Wettbewerbsverstoßes oder auch nur die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens schadet dem Ansehen des Unternehmens und der Unternehmensgruppe. Diese Rufschädigung kann sich auch auf die Vergabe von Aufträgen oder die Beauftragung von Dienstleistungen auswirken, zum Verlust potenzieller Investoren oder zur vorzeitigen Beendigung von Verträgen führen.

Konsequenzen für Mitarbeiter der Unternehmensgruppe:

- **Personenbezogene Geldbußen:** Auch das Führungsteam oder Personen, die im Namen des Unternehmens auftreten oder Entscheidungen treffen und gegen gesetzliche Wettbewerbsvorschriften verstoßen, können von den Wettbewerbsbehörden einzeln sanktioniert werden.
- **Persönliche Rufschädigung:** Auch von den Wettbewerbsbehörden verhängte personenbezogene Geldbußen sind öffentlich und werden in der Presse behandelt. Die Beteiligung an einem Wettbewerbsverstoß schadet dem Ansehen der jeweiligen Person und kann sie beruflich und in ihren persönlichen Beziehungen beeinträchtigen.
- **Arbeitsrechtliche Verantwortung:** Die Beteiligung an wettbewerbswidrigem Verhalten eines Mitarbeiters der Unternehmensgruppe FCC hat Disziplinarmaßnahmen bis hin zu einer berechtigten Entlassung zur Folge.
- **Mögliche strafrechtliche Verantwortung:** Einige Länder sehen strafrechtliche Konsequenzen für Personen vor, die sich an einem Wettbewerbsverstoß beteiligen.

5. VERHALTENSGRUNDSÄTZE BEI KONTAKTEN ODER BEZIEHUNGEN MIT WETTBEWERBERN

Jede Vereinbarung, Absprache oder Zusammenarbeit mit einem Wettbewerber, die zum Ziel oder zur Folge hat, den Wettbewerb tatsächlichen oder möglicherweise zu beschränken (z. B. eine Vereinbarung über Preise oder eine Marktaufteilung), ist ein äußerst schwerer Verstoß gegen die gesetzlichen Wettbewerbsvorschriften.

Der Begriff „Vereinbarung“ ist sehr weit gefasst. Eine schriftliche Vereinbarung ist nicht erforderlich, es reicht aus, wenn eine (auch nur stillschweigende) „Übereinkunft“ zwischen Wettbewerbern besteht.

5.1. Wettbewerbswidrige Vereinbarungen

5.1.1. Verbotene Verhaltensweisen

Auch wenn sie am Ende nicht umgesetzt werden, sind folgende Vereinbarungen mit Wettbewerbern gänzlich verboten, da es sich um einen äußerst schweren Verstoß gegen die gesetzlichen Wettbewerbsvorschriften handelt:

- **Absprache der geschäftlichen oder strategischen Marktausrichtung** mit Wettbewerbern. Hiervon ausgenommen sind Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, die wettbewerbsrechtlich gerechtfertigt sind.
- **Aufteilung oder Manipulation von Ausschreibungen**, z. B. durch die Absprache von Angeboten mit Wettbewerbern, die Angleichung von Angebotsbedingungen, die Vereinbarung, keine künstlich überhöhten oder ungewöhnlich niedrigen Angebote zu

machen oder abzugeben oder eine Entschädigung für Unternehmen festzuschreiben, die den Zuschlag nicht erhalten, usw.

- **Austausch sensibler Geschäftsinformationen** mit Wettbewerbern. Dies gilt auch für die bloße Entgegennahme oder Lieferung von Informationen (z. B. Informationen über Preise, Kosten, Geschäfts- oder Servicebedingungen, die Lieferantenversorgung oder die Teilnahme an Ausschreibungen).
- **Aufteilung von Kunden oder Gebieten** mit Wettbewerbern.
- **Vereinbarungen über Absatzmengen oder Marktanteile.**
- **Vereinbarungen zur Begrenzung der Produktion.**

5.1.2. Verhaltensregeln

- Kommt es zu einem wettbewerbswidrigen Kontakt mit einem Wettbewerber, ist dieser zu beenden. Er muss schriftlich (z. B. per E-Mail) untersagt und es muss darauf hingewiesen werden, dass er sich nicht mehr wiederholen darf, weil er unangemessen ist.
- Achten Sie besonders auf die Wortwahl, die in der mündlichen oder schriftlichen Kommunikation mit Wettbewerbern verwendet wird. Insbesondere sind Ausdrücke zu vermeiden, die eine Wettbewerbsbehörde missverstehen und dahingehend auslegen könnte, dass möglicherweise ein wettbewerbswidriges Verhalten vorliegt.

5.2. Informationsaustausch

5.2.1. Verbotene Verhaltensweisen

Die gesetzlichen Vorschriften zum Wettbewerbsschutz verbieten den Austausch sensibler Geschäftsdaten zwischen Wettbewerbern, weil sie Unklarheiten bezüglich dem aktuellen oder zukünftigen Marktverhalten verringern.

Ein solcher Informationsaustausch ist verboten, unabhängig davon, ob er direkt zwischen Wettbewerbern oder indirekt (über Dritte) erfolgt. Dabei spielt es keine Rolle, welches Medium verwendet wird (es gilt auch für den Informationsaustausch im Rahmen von Gesprächen, E-Mails oder Applikationen für Sofortnachrichten).

Es ist auch verboten, von Kunden oder Lieferanten zu verlangen, dass sie Informationen bereitstellen zu den spezifischen Geschäftsbedingungen von Wettbewerbern.

- **Welche Informationen sind sensible Geschäftsinformationen?**

Aus Wettbewerbssicht hängt die Vertraulichkeit von Informationen von den konkreten Marktbesonderheiten ab und davon, ob es sich um strategische Informationen handelt, wie häufig und in welchem Umfang der Austausch stattfindet und wie alt die ausgetauschten Informationen sind.

Jeglicher Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern, der Unklarheiten bezüglich des geschäftlichen und strategischen Verhaltens von Marktteilnehmern verringert, ist ein Wettbewerbsverstoß.

Höheres Risiko

Geringeres Risiko

Informationen über das aktuelle oder zukünftige Verhalten	Informationen aus früherer Zeit
Informationen über die Geschäftsstrategie	Öffentlich zugängliche Informationen
Individuelle Informationen	Zusammengefasste Informationen
Bei einem konzentrierten Markt	Bei einem wenig konzentrierten Markt

5.2.2. Verhaltensregeln

- Wenn man sensible Geschäftsinformationen von einem Wettbewerber erhält, muss schriftlich (z. B. per E-Mail) festgehalten werden, dass die Kommunikation unangemessen ist, weil sie gegen die gesetzlichen Wettbewerbsvorschriften verstößt.
- Wenn man sensible Geschäftsinformationen über einen Wettbewerber (z. B. Preise) erhält (z. B. im Rahmen von Verhandlungen mit Kunden), müssen in einem internen Dokument die Quelle und das Datum angegeben werden, damit man gegebenenfalls nachweisen kann, dass man sie nicht von einem Wettbewerber erhalten hat. Dies gilt auch dann, wenn die Informationen aus zulässigen Quellen stammen.

5.3. Branchenverbände

5.3.1. Verbotene Verhaltensweisen

In der Regel gibt es innerhalb von Branchenverbänden Kontakte zu Wettbewerbern. Daher müssen Vorkehrungen getroffen werden, um einen Wettbewerbsverstoß zu verhindern. Folgende Verhaltensweisen sind dabei gänzlich untersagt:

- Absprache der geschäftlichen oder strategischen Marktausrichtung mit Wettbewerbern.
- Austausch sensibler Geschäftsinformationen.
- Gemeinsame Vorgehensweise gegen Unternehmen, die nicht dem Verband angehören.

5.3.2. Verhaltensregeln

- Wettbewerbsbehörden können die bloße Teilnahme an oder Anwesenheit bei einem Treffen, bei dem ein wettbewerbswidriges Verhalten stattfindet, als Beteiligung an wettbewerbswidrigem Verhalten betrachten.
- Falls möglich sollte vor dem Treffen die Tagesordnung angefordert und überprüft werden, dass kein Austausch sensibler Geschäftsinformationen vorgesehen ist oder irgendeine Art von Vereinbarung getroffen werden soll, die als wettbewerbswidrig betrachtet werden könnte (siehe Abschnitt 5.1).
- Bei Treffen, an denen Wettbewerber teilnehmen, ist es ratsam, die Erstellung eines Protokolls und die Übermittlung einer Kopie davon zu fordern.

5.4. Geschäftliche Zusammenarbeit mit Wettbewerbern

5.4.1. Rechtfertigung

Bei Kooperationsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern (Allianzen, Konsortien, vorübergehende Unternehmenszusammenschlüsse oder *Gemeinschaftsunternehmen* usw.) besteht das Risiko eines Verstoßes gegen gesetzliche Wettbewerbsvorschriften. Bei deren Abschluss ist daher äußerste Vorsicht geboten.

Kooperationsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern wie vorübergehende Unternehmenszusammenschlüsse sind völlig gerechtfertigt, wenn mangels ausreichender technischer, fachlicher, finanzieller, organisatorischer oder operativer Möglichkeiten ein objektiver Bedarf für den Zusammenschluss der Unternehmen besteht, um ein Projekt auszuführen oder an einer Ausschreibung teilzunehmen. Unter Umständen sind sie auch gerechtfertigt, wenn eine alleinige Beteiligung nicht sinnvoll oder weniger attraktiv ist, weil nicht dieselben wirtschaftlichen Effizienzgewinne oder betrieblichen Vorteile erzielt werden können oder weil nicht dieselben finanziellen Risiken bestehen.

Unter folgenden Umständen ist die Gründung eines vorübergehenden Unternehmenszusammenschlusses immer wettbewerbswidrig:

- Wenn der Zweck des vorübergehenden Unternehmenszusammenschlusses darin besteht, den Wettbewerb zwischen den beteiligten Unternehmen zu unterbinden.
- Wenn der vorübergehende Unternehmenszusammenschluss gegründet wird, um ein Ausschreibungsverfahren zu ändern oder zu manipulieren (z. B. um zu beeinflussen, welches Angebot den Zuschlag erhält oder um zu vermeiden, als ungewöhnlich niedriges Angebot eingestuft zu werden usw.).

Unter folgenden Umständen müssen bei der Gründung eines vorübergehenden Unternehmenszusammenschlusses besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden:

- Wenn eines der am vorübergehenden Unternehmenszusammenschluss beteiligten Unternehmen in der Vergangenheit an ähnlichen Ausschreibungsverfahren teilgenommen und diese gewonnen hat. In diesem Fall sollten die Dokumenten zur Vorbereitung des vorübergehenden Unternehmenszusammenschlusses (z. B. Berichte, *Absichtserklärungen* usw.) die besonderen Umstände des Unternehmens oder des Marktes erwähnen, die eine gemeinsame Teilnahme mit anderen Unternehmen an dem Ausschreibungsverfahren rechtfertigen.
- Wenn eines der am vorübergehenden Unternehmenszusammenschluss beteiligten Unternehmen die erforderlichen technischen, fachlichen und finanziellen Möglichkeiten und/oder materiellen und personellen Ressourcen für eine alleinige Teilnahme hat.
- Wenn ein Unternehmen alleine an einem Ausschreibungsverfahren teilnimmt und Wettbewerber mit der Ausführung beauftragt, die am Ausschreibungsverfahren hätten teilnehmen können.

5.4.2. Verhaltensregeln

- Es muss dokumentiert werden, dass die Zusammenarbeit gerechtfertigt ist, um gegebenenfalls nachweisen zu können, dass sie keinen wettbewerbswidrigen Zweck hat. Hierfür muss ein **Dokument oder Bericht** erstellt werden, in dem die Zusammenarbeit begründet wird mit **(i) fehlenden fachlichen Möglichkeiten oder mangelnden Ressourcen** (eine alleinige Teilnahme ist nicht möglich) oder **(ii) wirtschaftlicher oder operativer Nützlichkeit oder Effizienz** der Teilnahme im Rahmen eines vorübergehenden Unternehmenszusammenschlusses (z. B. finanzielles Risiko, Gewährleistung einer Gewinnspanne oder einer Verlustgrenze, operative Möglichkeiten oder Zweckdienlichkeit des Wissens oder der Erfahrung eines Partners vor Ort usw.).
- Vor der Gründung eines vorübergehenden Unternehmenszusammenschlusses müssen bei Kontakten mit den Wettbewerbern besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Jeglicher Informationsaustausch, der nichts mit dem vorübergehenden Unternehmenszusammenschluss zu tun hat, muss vermieden werden.
- Der Abschluss globaler Vereinbarungen zu vorübergehenden Unternehmenszusammenschlüssen oder von Vereinbarungen, die mehr als ein Projekt beinhalten, müssen vermieden werden. Jede Vereinbarung zur Gründung eines vorübergehenden Unternehmenszusammenschlusses muss sich auf konkrete Aufträge oder Projekte beziehen.
- Nach Ablauf eines Projekts oder Auftrags, für die ein vorübergehender Unternehmenszusammenschluss gegründet wurde, dürfen die betroffenen Unternehmen ihre Beteiligung nur in begründeten Ausnahmefällen fortsetzen.

6. VERHALTENSWEISEN IN DER UNTERNEHMENSGRUPPE FCC

Das Führungsteam und die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe FCC müssen die gesetzlichen Vorschriften zum Wettbewerbsschutz kennen und beachten. Hierfür erhalten sie Zugang zu Schulungsmaterial und spezieller Beratung. Dies soll gewährleisten, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Wettbewerbsschutz Teil der Unternehmenskultur sind und eingehalten werden.

Die Unternehmensgruppe FCC versucht dabei, ihren Mitarbeitern die geeigneten Instrumente zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und Verstöße gegen gesetzliche Wettbewerbsvorschriften zu vermeiden. Jede Geschäftseinheit und jede Konzerngesellschaft kann zudem zusätzlich konkrete Maßnahmen erarbeiten, je nachdem, wie stark sie von möglichen Verstößen betroffen ist.

Im Allgemeinen setzt die Unternehmensgruppe FCC dabei folgende Schwerpunkte:

- **Schulung:** Ein Bewusstsein für Wettbewerbsschutz und dessen Beachtung sind in der Unternehmensgruppe FCC von grundlegender Bedeutung. Dies soll das Risiko von

Verstößen in Grenzen halten. Daher gibt es ein regelmäßiges Schulungsprogramm mit Lernmaterial und Verhaltensleitfäden.

- **Beratung:** Die für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Rechtsberatung verantwortlichen Mitarbeiter der jeweiligen Geschäftseinheit oder Konzerngesellschaft von FCC klären alle Bedenken oder Fragen bezüglich der Einhaltung dieser Richtlinie und der gesetzlichen Wettbewerbsvorschriften.
- **Ethikkanal:** Mögliche wettbewerbswidrige Verhaltensweisen innerhalb der Unternehmensgruppe FCC müssen über den Ethikkanal mitgeteilt werden. Dies wird anonym behandelt.
- **Erkennung:** Die Konzerngesellschaften von FCC kontrollieren die Geschäftstätigkeit, um mögliche Verstöße zu erkennen.

Der Entwicklungsstand dieser Anweisungen wird regelmäßig bewertet, um gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen einzuführen.

Außerdem können spezielle Verfahren festgelegt werden, um mit bestimmten Situationen umzugehen, die unter Umständen ein höheres Risiko für Wettbewerbsverstöße haben. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Folgendes:

- **Branchenverbände:** Einrichtung eines Verzeichnisses der Branchenverbände oder Fachforen, denen das Unternehmen angehört und Überprüfung der Mitgliedschaft.
- **Zusammenarbeit von Unternehmen:** Jedes Projekt, das eine Zusammenarbeit mit konkurrierenden Unternehmen beinhaltet (Konsortien, Geschäftsvereinbarungen, vorübergehende Unternehmenszusammenschlüsse oder *Gemeinschaftsunternehmen*) muss vor dieser Zusammenarbeit begründet werden. Für die interne Genehmigung muss insbesondere ein Dokument oder Bericht mit einer fachlichen und finanziellen Beurteilung erstellt werden.
- **Vertriebsvereinbarungen:** Wenn Geschäftseinheiten oder Konzerngesellschaften von FCC Vertriebsvereinbarungen abschließen, müssen sie besonders darauf achten, bestimmte Verstöße zu vermeiden. Hierzu zählen etwa die Festlegung von Wiederverkaufspreisen, die Zuteilung endgültiger Verkaufsgebiete oder unter Umständen wettbewerbsbeschränkende exklusive Vertriebsvereinbarungen (wenn der Marktanteil 30 % übersteigt oder bei Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren).
- **Marktbeherrschende Stellung:** Zur Vermeidung von Missbrauch durch eine marktbeherrschende Stellung müssen marktbeherrschende Unternehmen einseitige Handlungen vermeiden, die als Missbrauch eingestuft werden können. Zu diesem Zweck überprüft die Unternehmensgruppe FCC regelmäßig, welche Stellung oder Macht sie in den Märkten hat, in denen sie tätig ist. Dies soll missbräuchliches Verhalten vermeiden, das zum Ausschluss von Wettbewerbern führen kann (hierzu zählen etwa Ausbeutung, Treuerabatte, Verknüpfung von Produkten usw.) oder die missbräuchliche Ausnutzung von Kunden (wie etwa Preismissbrauch, Diskriminierung oder Lieferverweigerung).



23. Februar 2022